

Evangelisch-Lutherische Kirchen-Ordnung

Teil 4.

Kapitel XVII.

Von Diakonen oder Armenpflegern.

§. 128.

Die Diaconi oder Almosenpfleger sollen in allen Gemeinden, und zwar da es üblich und Herkommens, von der Obrigkeit, sonst aber auf gleichmässige Zeit und Weise, wie bei der Aeltesten Wahl gemeldet, von dem Presbyterio oder Kirchenrat erwählt und bestellt werden, da dann auch kein Glied der Gemeinde nach rechtmässiger Wahl sich solchem Dienste ausser besonderen rechtlich erkannten wichtigen Ursachen entziehen, sondern selbigen treulich zu verrichten schuldig sein soll.

§. 129.

Der Diakonen Amt ist, die Almosen in, oder auch, wo es üblich, ausser der Gemeinde fleissig einzusammeln, das Gesammelte in guter Verwahrung zu halten. Fleissig und treulich auf Anordnung der Prediger und Aeltesten, nach jeglicher Kirche Gebrauch auszuspenden. Empfang und Ausgabe fleissig zu verzeichnen und darüber zum wenigsten des Jahres einmal gute und klare Rechnung zu halten, damit die Armen und die ganze Gemeinde ihrethalben nicht verkürzt, sie auch selbst alles Verdachts enthoben werden.

§. 130.

Die Almosen sollen allenthalben und durchgehend des Vormittags in der Haupt- oder Mittelpredigt, oder auch, wo es üblich, sowohl Nach- als auch Vormittags, und also zweimal an Sonn- und Festtagen gesammelt werden, da dann das Gesammelte von keinem Diacono oder Aeltesten zu sich genommen, sondern nach beendigtem Gottesdienst in den Armenkasten gelegt werden soll. Und gleichwie jetzt gedachter Kasten nicht nur mit einem, sondern mit zwei oder drei guten Schlössern verwahrt sein muss. Also sollen die dazu gehörigen Schlüssel keineswegs Einem allein anvertraut, sondern unter Predigern, Aeltesten und Diakonen also ausgeteilt werden, dass ein Jeglicher einen, und also Keiner Macht habe den Kasten allein für seine Person zu eröffnen, sondern wann irgend was hineingelegt oder heraus genommen werden muss, dass dann solches in ihrer aller Gegenwart geschehe.

§. 131.

Es sollen auch die Kirchenbücher, Rechnungen und Briefe nebst dem Kirchensiegel in einem absonderlichen Kasten bewahrt werden.

§. 132.

Damit ein jeglicher Kirchgänger nach seinem Vermögen desto williger beisteure, so sollen Prediger nicht allein bei jetzt angehender Sammlung das Volk dazu fleissig vermahren, sondern auch die Lehre von den Almosen aus Gottes Wort in ihren Predigten vor und nach ernstlich betreiben.

§. 133.

Von den gesammelten Almosen, wie auch anderen Armenpfründen und Renten soll keineswegs Gesunden und Starcken, die sich von ihrer Handarbeit ernähren können, auch nicht allein den öffentlich bekannten Elementarisieren (*Almosen geben*), sondern auch sonst den Elenden, Schwachen, Gebrechlichen, Unvermögenden, Alten und Betagten, auch Witwen und Waisen, und den bedürftigen Studiosis, auch Schülern. Jedoch allerseits Frommen und Gottesfürchtigen insgemein, und zwar nicht allein zu gewissen Jahreszeiten, sondern auch öfters. Und wie den bekannten Elementarisieren öffentlich, also diesen insgeheim, wie auch, jedoch allezeit und jederzeit mit Wissen und Einraten der Prediger gereicht und angedient werden. Wie dann einigen solchen Privatarmen oder Gebrechlichen, es wäre dann, dass sie durch Feuersnot oder andere Unglücksfälle in Dürftigkeit geraten. Die Zeugnisse, um in fremden Gemeinden sich der Beisteuer wegen einzufinden, nicht leichtlich gegeben werden, sondern eine jegliche Gemeinde aus diesen gesammelten Almosen, oder auch andern zum Behuf der Armen gestifteten Renten oder Gefällen ihre Armen zu unterhalten schuldig sein soll.

§. 134.

Wofern zu Behuf einer notorie (*notorischen*) dürftigen Gemeinde jemand zur Steuersammlung ausgeschickt werden müsste, soll demselben vom Inspectore, ministerio oder irgend einem Prediger kein Zeugnis oder Bittschrift mitgeteilt werden, bis die Dürftigkeit der Gemeinde von ihren Seniores oder Kirchenräten in provinciali conventu augenscheinlich remonstrirt (*wiederholt*), auch dabei von den zur Steuersammlung deputierten handgelübdlich und festiglich. Und zwar, da nötig erachtet werden wollte, mit Zuziehung der Obrigkeit an Eides statt, auch mit Verpfändungen ihrer Hab und Güter. Oder auch genügsamer Bürgschaft zugesagt und versprochen worden, sich in der Steuersammlung und Einbringung dermassen fleissig und aufrichtig verhalten, dass aller Argwohn wegen dabei gesuchten

Eigennutzes, soviel äusserst möglich, durch Gottes Gnade verhütet, auch alles zur richtigen Rechnung eingebracht werden sollte. Wie dann auch alsdann und solchen Falls die Prediger bei ihren Provisoren und Kirchmeistern, wie auch Zuhörern insgemein die Beförderung allenthalben tun sollen. Damit solchen zur Einsammlung der Steuer Ausgeschickten vor anderen Fremden und Ausländischen nach Vermögen beigesteuert werden möge.

§. 135.

Armen- und Kirchen-Rechnungen sollen allenthalben mit Zuziehung der Prediger des Ortes, Aeltesten und derer, welche dazu von Alters pflegen zugezogen zu werden, abgelegt, abgehört, geschlossen und an verwahrsamen Ort hinterlegt werden.

Kapitel XVIII. Von den Küstern.

§. 136.

Die Küstereien sollen allenthalben mit ehrlichen, frommen und aufrichtigen, im Lesen und Schreiben erfahrenen Männern besetzt werden.

§. 137.

Obwohl den Collatoren, Magistraten und Gemeinden von ihnen zur Bestellung der Küstereien hergebrachten Gerechtsamen nichts zu nehmen ist; dieweil jedoch die Küster den Predigern vornehmlich und allzeit dienen, und demnach denselben, ob sie auch zu solchem Amte tüchtig, bekannt sein müssen, so sollen sie hiermit erinnert sein, dass sie vor der wirklichen Erwählung oder Ansetzung der Küster die Prediger, ob sie etwa *ratione vitae et morum* (*auf der Grundlage von Leben und Verhalten*) was zu erinnern haben möchte, vernehmen. Und wenn was erhebliches wider sie gebracht werden möchte, wieder andere gewählt und angeordnet werden.

§. 138.

Die Küster sollen ihre Prediger in Ehren halten, auch denselben in allen billigen Dingen Gehorsam leisten. Und zwar, wie vor allem mit denselben, also auch mit den Eingepfarrten, auch sonst jedermann in Liebe und Einigkeit friedlich leben.

§. 139.

Sollen und müssen sich fleissig zu Hause halten, auch ausser Vorwissen und Erlaubnis ihrer Prediger nicht verreisen, damit sie ihrer jederzeit gewiss, auch in allen vorfallenden Amtsverrichtungen bei Tag und Nacht mächtig sein können. Wie sie dann auch in ihrer Amtsverrichtung treu fleissig und unverdrossen sein, sich auch eben sowohl als die Prediger vor Trunkenheit und Völlerei hüten. Und da sie gleich mit denselben oder sonst auch etwa auf ehrlichen Zusammenkünften und Gastgeboten erscheinen anliessen, sich stille und eingezogen ohne einige Neppigkeit verhalten, auch nicht etwa mit den Letzten, sondern bei guter Zeit mit ihren Predigern ihren Abschied nehmen sollen.

§. 140.

Sollen ausser Verrichtung des Gottesdienstes die Kirchen fleissig verschliessen, auch die Kirchenschlüssel allein bei sich halten, und die Auf- und Zuschliessung durch keine Fremde, ohne erhebliche Ursache, verrichten lassen. Damit nicht, da etwas vom Kirchengeräte oder sonst entfremdet werden sollte, einer mit dem andern sich entschuldigen könne, sondern man die Küster allein zu besprechen, und des erlittenen Schadens wegen an ihnen sich zu halten haben möge.

§. 141.

Wenn auf den Dörfern einigen Küstern die Wirtschaften vergünstigt sind, so kann doch solches denjenigen, welche Schule dabei halten, nicht weiter, als wenn die Schule nicht im Hause gehalten, auch nicht zu solcher Stunde, wenn die Schule gehalten wird, zugelassen werden.

Kapitel XIX. Von den Toten und deren Begräbnis.

§. 142.

Die Totenwachen, da nach Absterben eines Christen die Nachbarn und Freunde, auch Anverwandte ihre Kinder oder Gesinde Nachts sehr häufig in die Sterbehäuser schicken, sollen des dabei vorgehenden ärgerlichen Wesens halber durchaus nicht gestattet, sondern gänzlich abgeschafft, und ausser zweien oder dreien, welche die Angehörigen der Verstorbenen zu ihrer An- und Zusprache begehren möchten, darinnen keineswegs mehr geduldet werden.

§. 143.

Damit Kirchen- und Schuldiener der Leichenbegängnisse halber desto sicherer bei der Hand seien, so sollen die Leichen der Verstorbenen keineswegs ausser derer Vorwissen, sondern zu

bequemer und gelegener Stunde zu Grabe gebracht und zur Erde bestellt werden. Zu welchem Ende dann den Kirchen- und Schuldienern das Absterben zeitlich bekannt zu machen sein wird, da dann auch dahin zu sehen, dass kein Gottesdienst dadurch turbirt (*gestört*) werden möge.

§. 144.

An den Orten, da die Leichenpredigten eingeführt und erbaulich sind, können dieselben behalten werden. Da dann die Prediger vornehmlich eine Trostpredigt tun, und die Irrtümer, da es nach Anweisung des Textes geschehen müsste, insonderheit bei Anwesenheit solcher, die anderer Religion zugetan sind, nur mit Sanftmut anweisen, vor allen Dingen aber des eitlen unnützen Rühmens des Verstorbenen, damit ihr Amt dadurch nicht verkleinert werde, sich enthalten. Auch in besagten Leichenpredigten, wie auch Proklamationen und Kopulationen, ausser adeligen und graduierten (*Titel besitzenden*) Personen, auch denen so in öffentlichen Ehrenämtern sitzen, niemand aber sonderliche, denen, jedoch auch nur mässiglich, ihre gebührligen Titel geben sollen

§. 145.

Armen Leuten, denen es an Begräbnismitteln mangelt, soll durch Verfügung der Obrigkeit oder Vorstehers aus gemeinen Mitteln ein Sarg verschaffen, damit deren Leichen nicht ungebührlich hinweg getragen, sondern auch ehrlich zur Erde bestattet werden. Wie sie dann auch von den Nachbarn zum Kirchhof begleitet, ingleichen von Predigern und Schuldienern in Verrichtung der Leichenpredigt und des Gesanges denselben ohne Entgeltung angedient, auch von den Totengräbern deren Gräber umsonst verfertigt werden sollen.

§. 146.

Die Kirchhöfe, als der selig verstorbenen Christen Schlafhäuser und Ruhekammern, sollen allenthalben ehrlich und rein gehalten, auch mit Mauern, Planken und Zäunen dermassen verwahrt und in gutem Stand erhalten werden, dass keine Schweine oder anderes Vieh darauf kommen und die Totengebeine herum und heraus wühlen können.

Kapitel XX.

Von der Kirchengzucht und Exkommunikation.

§. 147.

Alle Glieder der Gemeinde sollen ohne Unterschied und Ansehen der Kirchengzucht unterworfen, und wo die Prediger Amts halber mit ihren Zuhörern zu reden haben, sollen letztere solches mit Bescheidenheit annehmen, auch wenn sie vor das Presbyterium gefordert werden, sollen sie von demselben zu erscheinen schuldig sein.

§. 148.

Wo einer schwere Sünde und Laster halber öffentlich und allgemein gleich sehr beschrieen, aber doch derselben noch nicht überwiesen sein sollte, hat demselben ein Prediger zwar solches billig vorzuhalten. Aber da sich jener auf seine Unschuld berufen sollte, kann und mag er die Sache dessen Gewissen lassen anheim gestellt sein, und hat sich darum nicht weiter zu bemühen. Ja wo gleich ein Prediger die Sünde bekannt, sonst aber noch verborgen wäre, soll er dieselbe auch verborgen sein lassen, jedoch heimlicher Bestrafung und Warnung nicht vergessen.

§. 149.

Gleichwie sich Lehrer und Prediger nach der Lehre des Herrn Christi der Löseschlüssel in solcher Art zu bedienen haben, dass sie armen gefallenen, aber doch bussfertigen Sündern die Absolution nicht versagen, sondern widerfahren lassen müssen. Also erfordert es auch ihre Amtsschuldigkeit, dass sie in Kraft der Bindeschlüssel den Unbussfertigen und Halsstarrigen mit Verkündigung schwerer, unerträglichen Zorns ihre Sünde vorbehalten, auch selbige so lange als keine Besserung erfolgt, jedoch nicht auf eigene Hand, sondern mit Zuziehung ihrer Kollegen, wo welche sind, oder auch der Aeltesten und Kirchenräte, von Taufe und Abendmahl bis zu ihrer bussfertigen Erkenntnis suspendieren und zurückzuhalten.

§. 150.

Wann bei Buss- und Kirchengzucht, wovon in §. 106. disponiert steht, die Zeichen rechtschaffener Herzensbusse vorhanden sein sollten, so können und mögen demnächst die bekehrten Sünder zum Heiligen Abendmahl wohl wiederum admittiert und zugelassen werden.

§. 151.

Wofern jemand in seinen öffentlichen Sünden dermassen freventlich und halsstarrig fortfahren würde, dass man denselben nicht allein als unwürdig von der Taufe und Kommunion, tanquam per minorem excommunicationem (*wie durch eine geringere Exkommunikation*) abhalten, sondern auch nach der Lehre und Exempel des Herrn Christi und des Apostel Matthäus 18. und 1. Korinther 5. durch den grossen Kirchenbann öffentlich aus der Gemeinde schliessen und dem Satan bis zu seiner

Besserung sollte übergeben müssen, so soll doch dazu nicht eher geschritten werden, man habe dann vorher für den halsstarrigen Sünder, dass ihm Gott der Herr Gnade zur Besserung geben wolle, doch mit Verschweigung seines Namens in der Gemeinde das Gebet öffentlich getan und verrichtet.

§. 152.

Alldieweil dieser grosse Kirchenbann der ganzen Gemeinde oder vielmehr dem präsidierenden Presbyterio und Kirchenrat zusteht, so soll von demselben damit als mit einer schweren erschrecklichen Kirchenstrafe ganz vorsichtig und wohlbedachtsamlich, auch mit reifen Rat, und zwar nicht anders, als nach Christi und der Apostel Lehre und Exempel, auch anderer evangelisch-lutherischen Kirchen in dessen rechtmässiger Übung verfahren. Höchstgltr. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht aber vor dessen gänzlicher Publikation untertänigster Bericht eingeschickt und darüber gnädigst verordnet werden.

§. 153.

Nach geschehenem Bann und Exkommunikation soll die Gemeinde vermahnt werden, dass Niemand mit dem Verbannten, ausgenommen seine Ehe- und Hausgenossen, esse oder trinke, noch sonst einige Gemeinschaft mit ihm halte, damit er dadurch veranlasst werd, sich zu schämen und zur Erkenntnis seiner selbst zu kommen. Wie dann auch Prediger und Älteste denselben inzwischen zur wahren Busse vermahnen und wieder zu gewinnen suchen, auch selbigem den Zutritt zum Gottesdienst und Gehör göttlichen Wortes als dem Mittel der Busse und Bekehrung, in der Kirche gestatten sollen. Und da diese durch Verleihung göttlicher Gnade erfolgen würde, so soll der Gebannte vor ganzer Gemeinde vermittels öffentlicher vom Prediger ihm vorgespochener Beichte, auch darauf erfolgter Absolution für ein wahres Glied der Kirche wieder auf- und angenommen werden.

§. 154.

Wann der Gebannte in schwere Krankheit geraten, soll er, wie auch andere öffentliche Sünder, so die Kirchenbusse zu tun schuldig sind, und doch noch nicht getan haben, von den Predigern nichts desto weniger besucht, an seine grosse Seelengefahr alles Ernstes erinnert, und zur Busse treu ernstlich vermahnt, auch mit Reichung des Heiligen Abendmahles, da er es sehnlich und von Herzen begehren würde, jedoch in Gegenwart der Aeltesten, oder auch anderer frommer Christen, als Zeugen, bedient. Auch solches mit Danksagung zu Gott für solche Bekehrung der Gemeinde öffentlich verkündigt werden.

Kapitel XXI. Von Ehe-Sachen.

§. 155.

Der Ehestand soll als eine heilige Ordnung Gottes zwischen einem Mann und einer Weibsperson, die gebürlichen Alters sind, nach der Regel des Wortes Gottes, der gemeinen Rechte und höchstgltr. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mit beiderseits freier Bewilligung, wie dann auch mit Wissen und Willen der Eltern, Vormünder und Freunde angefangen und christlichen Gebrauch nach vollzogen werden.

§. 156.

Wenn sich aber Kinder, wes Alters sie auch seien, ohne Wissen und Willen der Eltern, und da sie nicht vorhanden, des Grossvaters oder Grossmutter, oder auch der Vormünder, ehelich versprochen haben, dieselben sollen die Prediger nicht abkündigen oder zusammen geben, bis sie deren Konsens bittweise und gebürlich gesucht und erhalten haben.

§. 157.

Es sollen keine, welches Standes sie auch seien, in den Heiligen Ehestand eingesegnet werden, ihre Namen und Vornamen seien dann drei Sonntage nacheinander von der Kanzel vorher öffentlich verkündigt, und also auch der liebe Gott als der Stifter dieses Standes um eine gesegnete Ehe in andächtigem Gebet zugleich mit angerufen. Und da an einem Sonntag zur Verkündigung der Anfang gemacht, soll selbige am nächstfolgenden Sonntag, es wäre dann, dass eine besondere erhebliche Ehe-Behinderung dazwischen gekommen, keineswegs unterlassen, sondern wie gewöhnlich unverrückt continuirt (*weitergeht*) werden.

§. 158.

Wenn die verlobten Personen zu verschiedenen Gemeinden gehören, soll die Verkündigung an beiden Orten, da sie gleich in einer Stadt oder Kirchspiel gelegen, verrichtet, die dimissoriales hinc inde (*Kündigung ab jetzt*) gefordert, auch da keine Ehe-Behinderung dazwischen gekommen, für die gewöhnlichen Gebühren unweigerlich gegeben werden.

§. 159.

Die den Heiligen Ehestand zum ersten mal antreten, sollen, wo nicht vor ihrem Verlöbnis, dann doch vor ihrer Verkündigung in eigener Person, wenn keine Abwesenheit oder andere erheblichen Ursachen vorhanden, vor dem Prediger zu erscheinen schuldig sein. Und dafern ein Prediger alsdann

bei dem examine oder auch sonst bei weiterer Nachforschung erfahren sollte, dass etwa nähere Verwandtschaft, wie auch sonst anderer Ursachen wegen ein sonderliches Hindernis der Ehe bevorstehen dürfte, soll er mit der Verkündigung so lange inne halten, bis er davor besser berichtet, oder auch die Sache vor der Obrigkeit zu Recht entschieden sein möchte.

§. 160.

Die verlobten Eheleute sollen also bald und vierzehn Tage zum längsten nach ihrer Proklamation, und zwar vor ihren ordentlichen Predigern, wann sonst keine Dimissorialen von ihnen erteilt worden sind, kopuliert werden. Jedoch dergestalt, dass, wenn sie differenziert Religion sind, die Braut dem Bräutigam in puncto der Kopulation folge.

§. 161.

So sollen sich auch die Prediger wegen Proklamation und Kopulation der Kriegsleute dieser Kirchenordnung und den von höchstgltr. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst erlassenen und publizierten Edikten gemäss verhalten.

§. 162.

In massen auch kein Prediger bei Verlust seines Dienstes oder auch anderer willkürlicher Strafe Inhalts jetzt gemeldeter Edikte einige zu seiner Gemeinde nicht gehörige Personen ohne Vorzeigung der Dimissosrialen (*Entlassung*) kopulieren soll.

§. 163.

Eine Witwe soll vor Verlauf von Dreivierteljahr nach ihres Mannes Tod; ein Mann aber vor Verlauf eines halben Jahres nach seines Weibes Absterben ohne erhebliche Ursache nicht wiederum heiraten.

§. 164.

Wiewohl zeitlicher Güter, auch der Erb- und Sterbefälle wegen keine Ehe oder Kopulation aufgehoben oder verhindert werden kann; so sollen doch Prediger, zumal auf Ansuchen der nächsten Verwandten, die verwitweten Personen nicht eher kopulieren, bis sie höchstgltr. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Verordnung zufolge, ihren Vater- oder Mutterlosen Waisenkindern zuerst ihre beeideten Vormünder gesetzt und zu Behuf die Teilung der Güter eingerichtet haben.

§. 165.

Es soll sich niemand mit einer ungetauften oder auch exkommunizierten Person verheiraten, sondern die ungetaufte Person soll vorher das Bekenntnis ihres Glaubens tun und sich taufen, die exkommunizierte Person aber zuvor der Kirchengenossenschaft gemäss sich mit der Gemeinde versöhnen und sodann in die Ehe einsegnen lassen.

§. 166.

Die Kopulation oder Einsegnung sollen ordinarie in der Kirche verrichtet, auch dem Prediger vorigen Tages bedeutet werden. Wofern aber die Kopulation aus erheblichen Ursachen in dem Privathaus geschehen müsste, sollen dafür allemal wenigstens fünf Reichstaler zum Behuf der Kirchen erteilt werden.

§. 167.

Damit aber angehende Eheleute zu solchen Kirchen-Kopulationen sich desto lieber und willfähriger einstellen mögen, so soll von Obrigkeit und Predigern allenthalben die Verfügung geschehen, dass sie bei und unter solchem Kirchgange von Bettlern, Gesinde oder auch sonst Jemand wegen Geschenke oder Verehrung nicht angesprochen, aufgehoben oder beschwert, auch sonst alle Unordnung und Mutwille verhütet werden möge.

§. 168.

Ein evangelisch-lutherischer Christ soll keine Dispensation in Ehefällen bei den Pöpstlichen suchen.

§. 169.

Die Missverständnisse und Streitigkeiten in Ehesachen sollen durch Verwandte und Freunde, auch wohl durch Prediger und Kirchenrat, ehe man sie an die Obrigkeit bringt, gütlich beizulegen versucht werden.

Konfirmiert und bestätigt: Tun auch solches hiermit und Kraft dieses, jedoch mit dem Vorbehalt, dass Wir dieselbe zu Jederzeit vermindern, vermehren, und nach Gelegenheit verändern und aufheben wollen. Auch oben bemelten samt und sonders, bevor aber Unseren Statthaltern, Räten und Beamten gnädigst anbefehlend, darüber steif und fest zu halten, und dahin zu stehen, dass derselben allerdings nachgelebt werde.

Urkundlich unter Unser eigenhändigen Subskription und vorgedruckten Gnaden-Siegel.

Gegeben zu Potsdam den 6. August 1687
(L.S.) Friedrich Wilhelm



Die Lutherrose
Ein Symbol der evangelisch-lutherischen Kirchen